



~~Herr~~  
~~XXXXXXXXXXXXXXXXXX~~  
~~XXXXXXXXXXXXXXXXXX~~  
~~XXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

Berlin, 12. Oktober 2016  
Bezug: Schreiben von Frau  
Großmann, zuletzt vom 6. Juli 2016  
Anlagen: 1

Referat Pet 4  
BMAS (Arb.), BMJV, BMZ

Oberamtsrätin Birgit Neulen  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-37995  
Fax: +49 30 227-36911  
vorzimmer.pet4@bundestag.de

**Kraftfahrzeugversicherung**  
**Pet 4-18-07-7612-027734** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr ~~XXXXXXXXXX~~

zunächst weise ich daraufhin, dass Ihr Anliegen nunmehr unter dem o. a. Aktenzeichen geführt wird.

Als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Ausführungen des Fachministeriums sind sachgerecht und geben die zurzeit geltende Rechtslage zutreffend wieder. Sie sind aus der Sicht des Ausschussdienstes des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Ihre Eingabe wird damit als abschließend beantwortet angesehen, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. Ich bitte dann noch konkret mitzuteilen, was noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

*Birgit Neulen*

Birgit Neulen

-Doppel-



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

An das  
Sekretariat des Petitionsausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

DATUM Berlin, den 29. September 2016

Betreff: Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

hier: Versicherung von Miet-Anhängern

Bezug: Eingabe des Herrn ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ vom 10. Dezember 2015;  
Ihre Schreiben vom 13. Januar 2016 und vom 15. März 2016;  
Pet 2-18-07-7612-027734

Ich danke Ihnen nochmals für die mehrfach gewährte Fristverlängerung und nehme zu der o. g. Petition wie folgt Stellung:

I.

Der Petent ist Vermieter von Pkw-Anhängern; er trägt vor, es sei ihm nicht möglich, diese Anhänger zu versichern; die Versicherer hätten auf der Grundlage von § 5 Absatz 4 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) die Versicherung solcher Anhänger im Geschäftsplan ausgeschlossen. Er legt in diesem Zusammenhang Schreiben bzw. Mails von Versicherungen vor, mit denen der Abschluss eines Versicherungsvertrages abgelehnt worden ist.

II.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) um Auskunft dazu gebeten, ob Erkenntnisse darüber vorliegen, dass Anhänger, die vermietet werden, nicht – wie der Petent vorträgt – versichert werden können. Die Ermittlung des Sachverhalts hat, auch bedingt durch die Erforderlichkeit

von mehrfachen Nachfragen bei Versicherungsunternehmen, mehrere Monate in Anspruch genommen.

Zur Rechtslage:

Anhänger sind nach § 1 PfIVG versicherungspflichtig. Nach § 5 Absatz 1 PfIVG kann die Versicherung nur bei einem im Inland zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen werden. Nach § 5 Absatz 4 PfIVG kann der Antrag auf Abschluss eines Vertrages abgelehnt werden, wenn sachliche oder örtliche Beschränkungen im Geschäftsplan des Versicherungsunternehmens dem Abschluss des Vertrags entgegenstehen.

Die BaFin hat mir zur Versicherbarkeit von Anhängern, die vermietet werden, Folgendes mitgeteilt:

In Deutschland betreiben rund 80 Versicherungsgesellschaften unter Bundesaufsicht die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Hinzu kommen einige EU-ausländische Versicherer (Dienstleister und Niederlassungen), die in Deutschland zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angemeldet sind. Eine Beschränkung im Geschäftsplan dahin gehend, dass nur bestimmte K-Risiken gezeichnet werden, ist nach Erfahrung der BaFin eher die Ausnahme. Daher kann bestätigt werden, dass mindestens drei bis vier Versicherer in Deutschland auch die Anhängerversicherung betreiben; die tatsächliche Zahl dürfte aber – so die BaFin – deutlich höher sein.

Anhänger, die vermietet werden, können also versichert werden. Ein Eingreifen des Gesetzgebers ist nicht erforderlich.